



BEITRAGSORDNUNG

gemäß § 17 der Vereinssatzung in der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Fassung vom **28.08.2021**

§ 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Alle Einzel- und Familienmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

Eine Erstattung von Mitglieds- oder Abteilungsbeiträgen erfolgt grundsätzlich nicht.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2019:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) Kinder - Einzelmitglieder unter 14 Jahre | € 12,00 |
| 2) Jugendlicher - Einzelmitglieder von 14 bis 20 Jahre | € 12,00 |
| 3) Erwachsener - Einzelmitglieder ab 21 Jahre | € 25,00 |
| 4) Ermäßigter Beitrag für Einzelmitglieder ab 21 Jahren - auf Antrag - | € 12,00 |
| a) Schüler, Azubis, Bundesfreiwilligendienst usw. | |
| b) Studenten (bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren) | |
| 5) Familienbeitrag - auf Antrag - | € 40,00 |
| a) Ehepartner und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche | |
| b) eheähnliche Lebensgemeinschaft und alle im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche | |
| 6) Mitglieder Herzsport ohne Verordnung mit Arzt halbjährlich | € 60,00 |
| 7) Ehrenmitglieder | € 00,00 |
| 8) Juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) | Vorstandsentscheid |
| 9) In Härtefällen - auf Antrag und Entscheidung durch den Vorstand weitere Ermäßigungen sind unzulässig! | Vorstandsentscheid |

Der jeweilige gültige Beitrag richtet sich nach dem Geburtsjahr. Stichtag für die jeweilige Altersgrenze ist der 1. Januar jeden Jahres.

Mitglieder, die seither im Familienbeitrag enthalten waren, fallen nach Erreichen des 20. Lebensjahr automatisch im folgenden Kalenderjahr aus dieser Beitragsgruppe heraus und werden ab diesem Zeitpunkt als Erwachsener - Einzelmitglied ab 21 Jahre geführt und abgerechnet, sofern nicht fristgerecht ein entsprechender Antrag auf ermäßigten Beitrag gestellt wurde. Hierbei ist zu beachten, dass auch eine eventuelle Änderung der Kontoverbindung rechtzeitig mitzuteilen ist. Es wird hier ausdrücklich auf den §9 dieser Beitragsordnung hingewiesen.

- § 4 Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind dem*der Vorsitzende schriftlich mit entsprechenden Nachweisen bei Beitritt, bei Ablauf der Befristung oder bei Eintritt der Voraussetzung zur Beitragsermäßigung/-befreiung am Anfang des Jahres, bis spätestens 15. Februar, einzureichen. Anträge die nach diesem Termin eingereicht werden, werden erst im Folgejahr erfasst, sofern die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung noch gegeben sind.**
- § 5 Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.**
- § 6 Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch das Abbuchungsverfahren über EDV, jeweils zum 1. März jeden Jahres bzw. auf den darauffolgenden Bankarbeitstag sofern der 01.03. auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.**
- § 7 Das Beitragskonto des Vereins lautet:**
- KSK Ostalb**
IBAN: DE11614500500110505000
BIC: OASPDE6AXXX
- § 8**
- 1) Wenn das Girokonto, von dem der Mitgliedsbeitrag abgebucht wird, die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung durch das kontoführende Kreditinstitut.**
 - 2) Kosten des kontoführenden Kreditinstituts, die im Falle der Nichteinlösung dem Verein entstehen, sind auf Anforderung vom Kontoinhaber unverzüglich zu erstatten.**
 - 3) Abs. (2) gilt entsprechend, wenn eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und die Abbuchung wegen „Konto erloschen“ bzw. „Konto falsch“ nicht möglich ist.**
- § 9 Änderungen der Kontoverbindung, Anschriftenwechsel und Namensänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.**
- §10**
- 1) Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren über EDV nicht teilnehmen möchten, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung des entsprechenden Jahres ohne weitere Aufforderung auf das genannte Beitragskonto (§7).**
 - 2) Hierzu hat das Mitglied durch Erteilung eines Dauerauftrages an seine Hausbank oder entsprechende Terminierung des Überweisungsauftrages sicherzustellen, dass der Mitgliedsbeitrag termingerecht auf dem Konto des Vereins eingeht.**
- §11 Bei Mitgliedern, die unterjährig beitreten und am Abbuchungsverfahren über EDV teilnehmen, wird der Beitrag mit Bestätigung des Beitritts durch den Verein per Lastschrift eingezogen. Sofern am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen wird, ist der Beitrag nach Eingang der vorgenannten Beitrittsbestätigung vom Mitglied unverzüglich auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.**
- §12 Wird der Jahresbeitrag nicht termingerecht erbracht, stellt der Verein dem Mitglied eine Rechnung zu. Die Kosten hierfür betragen EURO 5,00. Der Beitrag, einschließlich Rechnungskosten, ist vom Mitglied innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das Beitragskonto zu entrichten. Erfolgt die Zahlung bis zum vorgegebenen Termin nicht, setzt**

der Verein dem Mitglied durch schriftliche Mahnung eine letzte Zahlungsfrist. Die Kosten hierfür betragen EURO 5,00.

§13 Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni sind die vollen Mitgliedsbeiträge, ab 01. Juli die halben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§14 Mitglieder aus stationärer Einrichtung werden Rechnungen gewährt.

**§15 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.**

§16 Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss des Vorstands Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

§17 Die Mitgliedsverwaltung erfolgt über EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.